

Ungarn.**Gesetz vom 12. Juli 1940 über die Bestrafung einzelner Taten gegen die Sicherheit und die zwischenstaatlichen Interessen des ungarischen Staates¹⁾.****Vorbemerkung.**

Das ungarische Strafgesetzbuch (G.A.V. 1878) ist noch in der liberalen Aera entstanden, und so ist es verständlich, daß ihm solche Anordnungen ermangeln, die für unsere Zeit, für die Durchführung der sozialen Aufgaben des modernen Staates unbedingt notwendig sind. Die Schaffung eines neuen, modernen einheitlichen Strafgesetzbuches ist wie in Deutschland so auch in Ungarn noch nicht zeitgemäß. Die Lücken aber, die zwischen den Bestimmungen des ungarischen Strafgesetzbuches und den Erfordernissen der Tatsachen bestehen, müssen ausgefüllt werden. Diesem Bedürfnis entsprechend hat der Gesetzgeber u. a. das Gesetz XVIII: 1940, das am 12. Juli 1940 in Kraft getreten ist und die Bestrafung einzelner Taten gegen die Sicherheit und die zwischenstaatlichen Interessen des ungarischen Staates betrifft, geschaffen.

§ 1 dieses Gesetzes gibt eine viel umfassendere Begriffsbestimmung der „verbotenen Anwerbung“, als es § 161 StGB. geschaffen hat. Nach dieser Bestimmung ist zwar jeder Teilnehmer einer für bewaffneten oder sonst gewaltsamen Aufstand gesetzwidrig gebildeten Gruppe zu bestrafen, für die Anstifter und Anführer sind aber die Strafrechtsfolgen viel schwerer. Es soll hier noch hervorgehoben werden, daß es im Sinne dieser Bestimmung gleichgültig ist, ob die Gruppe für inländischen oder ausländischen Aufstand bestimmt war.

§ 2 ergänzt den § 447 StGB.; weil in dieser Hinsicht die gerichtliche Praxis — in Ermangelung einer Begriffsbestimmung — sehr schwankend war, bestimmt § 2, welche Personen als Gefangene zu betrachten sind. Bei der Begriffsbestimmung des Gefangenen wurde der Gesetzgeber von der Absicht geleitet, daß solche Personen sich der Wirksamkeit des Gesetzes nicht entziehen sollen, deren mangelhafte Kontrolle seitens der Behörden schwere Folgen nach sich ziehen würde.

Der an Stelle des § 461 StGB. tretende § 3 bestimmt den Begriff des Amtsträgers und umschreibt, wer vom Standpunkt der Anwendung der Strafgesetze als Amtsträger zu betrachten ist. Dieser Paragraph führt die Amtsträger nicht erschöpfend und ausschließlich an, d. h. neben diesem Gesetz bleiben die Anordnungen anderer Gesetze in Geltung, die bestimmte, in der staatlichen Verwaltung tätige Personen mit dem Charakter der Amtspersönlichkeit nominiert haben. Der G.A. XVIII: 1940 enthält nämlich keine solche besondere Anordnung bzw. keine *clausula abrogationalis*, welche die Anordnungen anderer, auf den Charakter der Amtspersönlichkeit sich beziehender Gesetze außer Kraft setzen würde. So sind z. B. die Angestellten der ungarischen Staatsbahn (§ 2 G.A. XVII: 1914), die Lehrer der konfessionellen Elementarvolksschulen (§ 1 G.A. XXVII: 1907) usw. als Amtsträger zu betrachten. Nach der gerichtlichen Praxis ist es bei der Feststellung des Charakters der Amtspersönlichkeit gleichgültig, ob jemand bis zur Kündigung provisorisch

¹⁾ G.A. XVIII: 1940.

oder ständig angestellt ist. Ebenso ist die Eidesleistung nicht Vorbedingung des Charakters der Amtspersönlichkeit²⁾.

Durch § 4 wird ein Mangel des Strafgesetzbuches behoben, indem der Begriff des Amtsgeheimnisses bestimmt und zugleich — den Kreis der Täter erweiternd — mit einer schwereren Strafe verknüpft wird.

Das vorliegende Gesetz (§ 5—8) bestraft ferner die Vernichtung der Vorräte an Lebensbedarfsartikeln unter Berücksichtigung des Gemeininteresses, ein Umstand, der die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Widerstandsleistung des Staates in der Kriegszeit gegenüber allen böswilligen und selbstsüchtigen Handlungen bedeutet. Dieselbe Erwägung berechtigt die Erhöhung der Strafen im Falle der Preistreiberei.

§ 10 des Gesetzes setzt § 15 des G.A. VI: 1903 außer Kraft und behandelt das Vergehen des verbotenen Reisepaßgebrauches und des verbotenen Grenzübertrittes (Abs. 1). Zweck der in Abs. 1 dieses Paragraphen enthaltenen Bestimmung ist die Verhinderung des Eindringens verdächtiger Personen in das Inland. Wo diese Gefahr nicht vorhanden ist, kommt wegen Übertretung Abs. 2 zur Anwendung.

Im § 11 wird der Tatbestand des Verbrechens der Gefährdung des zwischenstaatlichen Interesses des Staates festgelegt; § 13 soll endlich — im Sinne der Anordnung des § 48 des G.A. X: 1928 — den richtigen Weg der gerichtlichen Rechtsprechung hinsichtlich der Anwendung der Anordnungen der vorläufigen Entlassung bestimmen.

Die Schlußbestimmungen des vorliegenden Gesetzes (§ 12, 14) behandeln schließlich noch die sachliche Zuständigkeit und sein Inkrafttreten.

Wie aus den vorstehenden Darlegungen hervorgeht, faßt das gefährdete Staatsinteresse die einzelnen Paragraphen des vorliegenden Gesetzes in einem einheitlichen Rahmen zusammen.

Dr. Karl Rudolf Horváth, Budapest.

Text des Gesetzes.

Verbotene Anwerbung.

§ 1. An Stelle des § 161 des G.A. V: 1878 (StGB.) betr. Verbrechen und Vergehen tritt folgende Anordnung:

Derjenige, der an der Organisation, am Zustandekommen und an der Tätigkeit einer für bewaffneten oder sonst gewaltsamen Aufstand gesetzwidrig gebildeten Gruppe im Landesgebiet teilnimmt, begeht — sofern seine Tat nicht schwereren Strafbestimmungen unterliegt — ein Vergehen und wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Anstifter und Anführer sind wegen Verbrechens mit Kerker bis zu fünf Jahren, Amtsverlust und Suspendierung der Ausübung ihrer politischen Rechte zu bestrafen.

Vom Standpunkt der Anwendung dieses Paragraphen ist unter Gruppe eine militärisch organisierte und unter militärischer Disziplin stehende, aus einer größeren Anzahl bestehende Formation zu verstehen.

Gefangenenbefreiung.

§ 2. Der § 447 StGB. wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Vom Standpunkt der Anwendung der Strafgesetze ist als Gefangener derjenige zu betrachten, den die Behörde in Gewahrsam oder mit Beschränkung der persönlichen Freiheit unter Beobachtung hält.

²⁾ Vgl. Entscheidung der Kgl. Kurie. — C. 3339 — 1938; C. 2037 — 1940.

Begriff des Amtsträgers.

§ 3. An Stelle des § 461 StGB. tritt folgende Bestimmung:

Vom Standpunkt der Anwendung der Strafgesetze sind sämtliche Personen — alle bei der kgl. ung. Honvéd aktiven Dienst leistenden Mitglieder inbegriffen — als Amtsträger zu betrachten, die beim Staat, bei Munizipien oder Gemeinden, Verwaltungs-, Justiz-, Unterrichts-, Landwehr- oder Wirtschaftswesen Dienst leisten, sowie auch diejenigen, die bei Anstalten, Gemeindeinstitutionen, öffentlichen Werken oder Betrieben des Staates, der Munizipien und Gemeinden zufolge ihres Amtes, Dienstes oder besonderer Betrauung tätig sind. Als Amtsträger sind auch kgl. Notare zu betrachten.

Der den Mitgliedern der Behörde bzw. dem behördlichen Organ gebührende strafrechtliche Schutz erstreckt sich auf alle Amtsträger.

Verletzung des Amtsgeheimnisses.

§ 4. An Stelle des § 479 StGB. tritt folgende Bestimmung:

Ein Vergehen begeht und wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft, wer zufolge seiner Stelle als Amtsträger (§ 3) oder seiner amtlichen Betrauung oder zufolge seines mit der Behörde bestehenden dienstlichen oder vertragsmäßigen Verhältnisses ein in seinen Besitz oder zur Kenntnis gelangtes Amtsgeheimnis veröffentlicht, einer unbefugten Person zur Kenntnis bringt, einer unbefugten Person auf andere Weise zugänglich macht oder für eigene Zwecke benützt.

Der in Abs. 1 bestimmten Strafe unterliegt auch derjenige, der sich unberechtigt in den Besitz des Amtsgeheimnisses setzt oder das sich auf solche Weise beschaffte Amtsgeheimnis jemandem mitteilt, veröffentlicht oder für eigene Zwecke benützt.

Als Amtsgeheimnis ist alles zu betrachten, was Rechtsnorm, bestehende Praxis, Disziplinarordnung, Geschäftsordnung, Anordnung der Behörden als solches erklärt oder mangels dieses, alles, wovon der Täter wußte oder wissen mußte, daß er mit seiner in Abs. 1 oder 2 festgesetzten Beschaffung, Veröffentlichung oder Benützung Gemeininteresse oder rechtmäßiges Privatinteresse verletzt.

Als Amtsgeheimnis sind auch die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der Anstalten, Gemeininstitutionen, öffentlichen Werke oder Betriebe des Staates, der Munizipien oder Gemeinde zu betrachten.

Vernichtung der Vorräte an Lebensbedarfsartikeln.

§ 5. Ein Vergehen verübt und ist mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer den Vorrat an Lebensbedarfsartikeln entgegen den Vorschriften für die normale Bewirtschaftung auf eine das Gemeininteresse schädigende Art vernichtet oder sonst unbrauchbar macht.

Der Versuch ist strafbar.

Derjenige, der zur Verübung der im Abs. 1 festgesetzten Tat auffordert, sich erbötig macht oder sich mit anderen bespricht oder verbündet, ist nach den Regeln des Versuchs zu bestrafen.

§ 6. Das in § 5 dieses Gesetzes festgesetzte Delikt ist als Verbrechen zu betrachten und mit einer Strafe bis zu fünf Jahren Kerker, Amtsverlust und mit Suspendierung der Ausübung seiner politischen Rechte zu bestrafen, wenn

das Delikt in einem das Interesse der Gemeinverpflegung schwer gefährdeten Grade begangen wurde oder wenn der Täter wegen Verbrechens oder Vergehens der Preistreiberei oder wegen eines Deliktes nach § 5 des vorliegenden Gesetzes oder wegen eines solchen, welcher diesem Paragraphen unterliegt, mit Freiheitsstrafe schon bestraft war.

§ 7. Im Falle der in § 5 oder 6 dieses Gesetzes bestimmten Handlung kann das Gericht den Verurteilten zu Gunsten des Fiskus zur Bezahlung einer nach freiem Ermessen festzusetzenden Summe und eines den persönlichen und den Vermögensverhältnissen des Verurteilten sowie dem Ausmaße der aus der Tat den Gemeininteressen gegebenenfalls entstehenden Gefährdung entsprechenden Vermögensersatzes verpflichten. Der Vermögensersatz kann sich auf die Einziehung des ganzen Vermögens des Verurteilten erstrecken.

Überdies ist der ausländische Verurteilte aus dem Lande auszuweisen und seine Rückkehr für immer zu verbieten. Ein Inländer kann aus der Gemeinde, in der er seine Tat begangen hat, ausgewiesen werden, auch wenn sie sein Zuständigkeitsort ist.

Kann der Vermögensersatz, weil der Verurteilte sein Vermögen behufs Umgehung der Strafe jemandem übertragen hat, oder aus einem anderen Grunde nicht angewendet oder nicht durchgeführt werden, so ist der Verurteilte und mit ihm gemeinsam (solidarisch) derjenige, der sich durch die Strafhandlung bereichert oder der nach Begehung aus dem Vermögen des Verurteilten eine unentgeltliche Gegenleistung oder behufs Umgehung der Strafe einen solchen Lohn erhalten hat, dessen Zweck er zur Zeit des Empfanges kannte oder infolge der Verhältnisse kennen mußte, bis zur Höhe der Bereicherung oder des Lohnes zur Bezahlung eines der Summe des Vermögensersatzes entsprechenden Betrages zu verpflichten.

Hinsichtlich der Verwendung des Vermögensersatzes verfügt das Ministerium.

§ 8. Hat der Angestellte im Geschäftskreise des Unternehmens bzw. der Beauftragte im Bereiche des Auftrages ein in § 5 oder § 6 dieses Gesetzes bestimmtes Vergehen oder Verbrechen begangen und wird bei der Ausübung der Aufsicht oder Kontrolle entweder eine absichtliche oder nachlässige Versäumnung festgestellt, so ist die mit der Aufsicht oder Kontrolle beauftragte Person und in Ermangelung einer solchen Person der Eigentümer, der verantwortliche Leiter des Unternehmens bzw. der Auftraggeber wegen Vergehens mit Gefängnis bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Ist die Tat im Interesse des Unternehmens begangen worden, so kann mit dem (den) Verurteilten solidarisch auch das Unternehmen selbst zur Bezahlung des Vermögensersatzes verpflichtet werden.

Preistreiberei.

§ 9. Die Bestimmungen über das Ausmaß der Freiheitsstrafe bei Preistreiberei werden in der Weise geändert, daß die Strafe in den im § 1 des G.A. XV: 1920 festgelegten Fällen Gefängnis bis zu drei Jahren und in den im § 3 desselben G.A. festgelegten Fällen Zuchthaus bis zu fünf Jahren betragen kann.

Das Höchstmaß der Geldbuße für Vergehen der Preistreiberei (§ 1 G.A. XV: 1920) beträgt 20 000 Pengő.

Die Anordnungen betr. Vermögensersatz wegen Verbrechens der Preistreiberei (§ 3 G.A. XV: 1920) werden in der Weise geändert, daß der Vermögensersatz entsprechend den persönlichen und Vermögensverhältnissen des Ver-

urteilen, ferner entsprechend dem durch die Tat unbefugt erzielten oder zu erzielen beabsichtigten Gewinn sowie entsprechend dem Ausmaße der aus der Tat den Gemeininteressen gegebenenfalls entstehenden Gefährdung festzustellen ist, und schließlich, daß unter dem Titel des Vermögensersatzes die Beschlagnahme des Gesamtvermögens des Verurteilten angeordnet werden kann.

Verbotener Paßgebrauch und Grenzübertritt.

§ 10. An Stelle des § 15 G.A. VI: 1903 betr. Reisepaßangelegenheiten treten folgende Bestimmungen:

Derjenige, der einen gefälschten oder auf einen anderen Namen lautenden Reisepaß oder irgendein zum Grenzübertritt ermächtigendes Schriftstück benutzt, dasselbe anderen zum Gebrauche überläßt, über sich oder seinen Begleiter falsche Angaben macht, die Behörde über die Berechtigung zum Grenzübertritt irrezuführen beabsichtigt, oder die Grenze auf unerlaubte Art überschreitet, sowie derjenige, der im Falle des in § 2 G.A. VI: 1903 angeordneten Reisepaßzwangs im Inlande bzw. in dessen bestimmten Teilen ohne Reisepaß reist oder verkehrt, begeht ein Vergehen und ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Der auf unerlaubte Weise erfolgte Grenzübertritt ist eine Übertretung und wird mit Haft bis zu fünfzehn Tagen bestraft, wenn der Täter der Aufforderung der mit der Grenzüberwachung betrauten Organe sofort Folge leistet oder nach unbemerkter Grenzüberschreitung sich bei der nächstliegenden ungarischen Behörde freiwillig meldet und in beiden Fällen den Beweis erbringt oder in glaubwürdiger Weise es wahrscheinlich macht, daß er sich einen gültigen Reisepaß ohne sein Verschulden nicht beschaffen konnte und ihn zur Überschreitung der ungarischen Grenze wichtige persönliche Verhältnisse gezwungen haben.

Das Verfahren wegen Übertretung gehört zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde bzw. im Polizeigebiet der kgl. ung. Polizei als polizeiliches Strafgericht. Für Geldstrafen sind die Bestimmungen des G.A. X: 1928 maßgebend.

Gefährdung des internationalen Interesses des Staates.

§ 11. Ein Verbrechen begeht und wird mit Kerker bis zu fünf Jahren, Amtsverlust und Suspendierung in der Ausübung politischer Rechte bestraft, wer im Interesse eines ausländischen Staates im Inlande:

1. eine unter die §§ 1, 5, 6, 10 dieses Gesetzes oder § 447 bzw. 448 des Strafgesetzbuches fallende Strafhandlung begeht;

2. sich mit der Spionage militärischer Geheimnisse eines fremden Staates befaßt oder sich zu diesem Zwecke mit anderen verbündet, eine Organisation oder Einrichtung zu diesem Zwecke zustande bringt oder diese in ihrer Funktion unterstützt, oder andere zu diesen Handlungen auffordert;

3. die Sicherheit des Verkehrs zu Wasser, zu Lande oder in der Luft gefährdet;

4. sich zum Zwecke einer, die innere Ordnung oder die äußere Sicherheit eines fremden Staates schwer verletzenden Handlung mit anderen verbündet, wenn dieses Bündnis mit einer im Inland begangenen Vorbereitungshandlung verknüpft ist;

5. für militärischen Dienst oder für sonstigen Dienst im militärischen Interesse ohne Erlaubnis der ungarischen Regierung wirbt.

Wenn die im vorigen Abs. Nr. 1—5 bestimmte Handlung das internationale oder wirtschaftliche Interesse des ungarischen Staates schwer verletzt oder gefährdet hat und der Täter die Folgen voraussehen konnte, ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, Amtsverlust und Suspendierung der Ausübung politischer Rechte.

In Fällen des vorliegenden Paragraphen sind Ausländer aus dem Lande auszuweisen und ihnen die Rückkehr für immer zu verbieten, Inländer können auch aus jener Gemeinde ausgewiesen werden, welche ihr Zuständigkeitsort ist.

Sachliche Zuständigkeit.

§ 12. Das Verfahren wegen der im § 11 Abs. 1 Nr. 1, 3—5 bestimmten Strafhandlungen, sowie auch solches wegen der im Abs. 2 bestimmten Fälle gehört im ganzen Landesgebiet zur sachlichen Zuständigkeit des bei dem Budapestergl. Strafgerichtshof organisierten aus fünf Berufsrichtern bestehenden Sondersenates an (§ 1 G.A. XVI: 1938).

Durch diese Bestimmung wird die sachliche Zuständigkeit der militärischen Strafgerichte nicht berührt.

Wegen der im § 11 Abs. 1 Nr. 2 bestimmten Strafhandlungen — einschließlich der im Abs. 2 angeführten Fälle — unterliegen auch die der Zivil- und Strafprozeßordnung unterworfenen Personen der militärischen Strafgerichtsbarkeit; die Rechte des zuständigen Kommandanten übt ausschließlich der Chef des ung. kgl. Honvédgeneralstabes aus.

Vorläufige Entlassung.

§ 13. Der § 49 StGB. wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Der zum Tode Verurteilte kann, wenn im Gnadenwege an die Stelle der Todesstrafe Freiheitsstrafe getreten ist, nicht vorläufig entlassen werden.

Inkrafttreten.

§ 14. Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft³⁾.